

**Redaktionsstatuten**  
**für das Mitteilungsblatt der Stadt Bad Waldsee**

gültig ab 1. März 2022

**1. Grundsätze**

- 1.1 Zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen der Stadtverwaltung und der Ortschaften, sonstiger Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Stadt Bad Waldsee gemeinsam mit einem beauftragten Verlag ein Mitteilungsblatt heraus.
- 1.2 Das Mitteilungsblatt führt bis auf weiteres die Bezeichnung „Amtsblatt der Stadt Bad Waldsee“.
- 1.3 Das Mitteilungsblatt erscheint pro Jahr 46-mal und dabei in der Regel wöchentlich donnerstags. Ist der Donnerstag ein Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt in der Regel am vorherigen Werktag. Die Wochen, in denen das Mitteilungsblatt nicht erscheint, liegen in den Sommerferien, den Weihnachtsferien sowie in den Oster- oder Pfingstferien. Die genauen Termine werden jeweils jährlich im Voraus in Absprache zwischen der Stadt und dem Verlag festgelegt.
- 1.4 Das Mitteilungsblatt ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Mitteilungsblatts ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.

**2. Aufbau, presserechtliche Verantwortung**

- 2.1 Das Mitteilungsblatt besteht aus dem redaktionell-kommunalen Teil einerseits sowie aus dem redaktionell-allgemeinen Teil und dem Anzeigenteil andererseits.
- 2.2 Herausgeber des redaktionell-kommunalen Teils des Mitteilungsblatts ist die Stadt Bad Waldsee. Sie trägt für den redaktionell-kommunalen Teil des Mitteilungsblatts die redaktionelle, inhaltliche und presserechtliche Verantwortung.
- 2.3 Herausgeber für den redaktionell-allgemeinen Teil und den Anzeigenteil des Mitteilungsblatts ist der Verlag. Er trägt für den redaktionell-allgemeinen Teil und den Anzeigenteil des Mitteilungsblatts die redaktionelle, inhaltliche und presserechtliche Verantwortung.
- 2.4 Es erfolgt eine optisch deutlich erkennbare Trennung zwischen dem von der Stadt herausgegebenen Teil und dem vom Verlag herausgegebenen Teil des Mitteilungsblatts.

**3. Inhalt**

- 3.1 Der redaktionell-kommunale Teil des Mitteilungsblatts umfasst die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt im Sinne des § 20 Absatz 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO), die wichtigen Planungen und Vorhaben der Stadt gemäß § 20 Absatz 2 GemO und die Auffassungen der Fraktionen des Gemeinderates der Stadt nach § 20 Absatz 3 GemO.

Im Rahmen des redaktionell-kommunalen Teils des Mitteilungsblatts erfolgt die kommunale (Sach-) Information mit dem Ziel, Politik verständlich zu machen, die Bevölkerung der Stadt über Politik und Recht im Aufgabenkreis der Stadt zu informieren und die städtische Tätigkeit transparent zu gestalten. Hierzu zählen insbesondere

- die Veröffentlichung amtlicher Mitteilungen, soweit diese nicht gemäß der Satzung über die Form der Öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Bad Waldsee vom 17. Januar 2022 über das Internet erfolgt,
- die Unterrichtung der kommunalen Öffentlichkeit über die aktuellen Tätigkeiten, Aktivitäten, künftigen Vorhaben und Positionen des Oberbürgermeisters, der Kommunalverwaltung, des Gemeinderats und der Ortschaften,
- Sitzungsberichte, Vorhabenberichte, Einladungen und andere Veröffentlichungen der Stadtverwaltung und der Ortschaftsverwaltungen,
- Beiträge der Gemeinderatsfraktionen gemäß Ziffer 4,
- Berichte mit kommunalem Bezug über kommunale Schulen, kommunale Kindertagesstätten, städtische Eigenbetriebe, kommunale Zweckverbände, vereinbarte Verwaltungsgemeinschaften, GmbHs mit städtischer Beteiligung, sonstige städtische Einrichtungen sowie anderer öffentlicher Behörden und Stellen mit Zuständigkeitsbezug nach Bad Waldsee,
- Berichte über die kommunale Wirtschaftsförderung,

Der redaktionell-kommunale Teil des Mitteilungsblatts umfasst ferner die untergeordnete lokale Information der örtlichen Kirchen, Vereine, Gewerkschaften, Berufsverbände und anderen Organisationen, die für die örtliche Gemeinschaft bedeutsam ist. Hierzu zählen insbesondere

- Veranstaltungshinweise und Terminankündigungen,
- sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse (sog. Bürgerservice; z.B. Telefonnummern, Ärzte, Apotheken, Notdienste, Öffnungszeiten).

3.2 Der redaktionell-allgemeine Teil des Mitteilungsblatts umfasst die Berichterstattung über das gesellschaftliche Leben in der Stadt. Hierzu zählen insbesondere

- Beiträge und Berichte der örtlichen Kirchengemeinden, örtlichen Vereine und sonstigen örtlichen Zusammenschlüsse und über diese Zusammenschlüsse,
- Beiträge und Berichte aus den Bereichen Sport, Kunst, Musik usw.,
- allgemeine Beiträge über ortsansässige Unternehmen,
- Berichte, bei denen der kommunale Auftrag nicht erkennbar ist.

Veranstaltungsberichte von politischen Parteien, anderen politischen Vereinigungen sowie Interessensgemeinschaften werden nicht veröffentlicht. Für politische Parteien sind abweichend davon jedoch Terminhinweise mit Zeitpunkt und Ortsangabe möglich.

Berichte und Veranstaltungshinweise von Nachbargemeinden und der dortigen Vereine werden nur aufgenommen, wenn für die Einwohner von Bad Waldsee ein Bedürfnis ersichtlich und der jeweils zur Verfügung stehende Platz ausreichend ist. Aus einer Veröffentlichung in der Vergangenheit kann insofern kein Anspruch auf Abdruck hergeleitet werden.

3.3 Zur Deckung der Kosten des Mitteilungsblatts dürfen gewerbliche Anzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen von Organisationen sowie Wahlanzeigen veröffentlicht werden. Für Anzeigen gelten die Preise des Verlages. Dieser entscheidet auch über Annahme oder Ablehnung nach seinen betrieblichen Gegebenheiten und im Sinne dieser Redaktionsstatuten. Ein Anspruch auf Veröffentlichung oder auf Veröffentlichung an einer bestimmten Stelle besteht nicht.

Anzeigen, deren Inhalt eine oder mehrere Personen beleidigen, werden nicht veröffentlicht.

Der Anzeigenteil darf nur einen untergeordneten Teil des Mitteilungsblatts ausmachen und soll in der Regel einen Gesamtumfang von 20 % des übrigen Mitteilungsblatts nicht übersteigen.

3.4 In das Mitteilungsblatt werden nicht aufgenommen:

- Leserbriefe,
- tagespolitische Beiträge sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Stadt verstoßen,
- polemische und tendenziöse Berichte sowie Veröffentlichungen herabsetzenden Inhalts,
- Beiträge von Einzelpersonen.

#### **4. Politische Parteien, Wählervereinigungen und Fraktionen im Gemeinderat**

4.1 Beiträge der Gemeinderatsfraktionen sind einmal im Monat im redaktionell-kommunalen Teil des Mitteilungsblatts möglich. Die Veröffentlichung findet in der ersten Ausgabe des Monats statt. Die Fraktionen erhalten unabhängig von ihrer Größe die Möglichkeit, Beiträge bis zu 1.800 Zeichen (inkl. Leerzeichen) pro Ausgabe zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung findet in der Regel auf den Seiten 4 und 5 des Mitteilungsblatts in der Reihenfolge der Größe der Fraktionen statt. Nicht in Anspruch genommener Platz kann weder auf eine andere Fraktion noch auf eine andere Ausgabe übertragen werden.

4.2 Politische Äußerungen müssen sich auf Darstellungen eigener Ziele beschränken, es ist ein lokaler Bezug erforderlich und sie dürfen keine Angriffe auf politische Gegner enthalten.

4.3 Für den Inhalt sind die Fraktionen selbst zuständig. Aufgenommen wird auf Wunsch ein halbspaltiges Bild des Verfassers mit Namen und Fraktionszugehörigkeit. Ansonsten sind zum Abschluss des Textes der Name des Verfassers und die Fraktion anzugeben.

4.4 Im Zeitraum von zwei Monaten vor einer Wahl sind keine Fraktionsbeiträge möglich.

#### **5. Geltungsumfang**

Die Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder Einlagen in das Mitteilungsblatt umgangen werden.

#### **6. Inkrafttreten**

Diese Redaktionsstatuten treten am 1. März 2022 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Redaktionsstatuten oder entsprechenden Richtlinien.

Bad Waldsee, 15. Februar 2022  
Matthias Henne, Oberbürgermeister

beschlossen vom Gemeinderat der Stadt Bad Waldsee am 14. Februar 2022
---